

amtliche Bekanntmachung

068 K 036/21



AMTSGERICHT GUMMERSBACH

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 18.07.2024, 10.30 Uhr,

im Amtsgericht Gummersbach, Steinmüllerallee 1a, 1. Obergeschoss, Saal 113

das im Grundbuch von Wiehl Blatt 5919 eingetragene Objekt

Grundbuchbezeichnung:

49 / 450 (neunundvierzig/vierhundertfünfzigstel)
Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wiehl, Flur 51, Flurstück 242,
Gebäude- und Freifläche, Zur Bormig 11, groß 816 m²

verbunden mit Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 5
bezeichneten Räumen.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung (2 Zi., Kü, Di, Bad, Abstell- und Kellerraum, ca. 89m²) in Wiehl, OT Morkepütz, Zur Bormig 11, im Dachgeschoss eines 1971 massiv errichteten Mehrfamilienhauses. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an einem PKW-Stellplatz und einer Grundstücksfläche. Die Bewertung erfolgte ohne Innenbesichtigung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.09.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 95.000,00 € festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gummersbach, 18.04.2024